

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 Dresden

Herrn

vorab per E-Mail:

Ihre Ansprechpartnerin
Daniela Lindemann

Durchwahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
20. Februar 2022

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrter Herr Peschel,

ich komme zurück auf Ihre E-Mail vom 20. Februar 2022, in der Sie um Übersendung des Kooperationsvertrags „über den Aufbau einer „Wasserstoff-Infrastruktur von der Erzeugung bis zur Lieferung“ bitten und diesen Antrag u.a. auf das Sächsische Umweltinformationsgesetz stützen.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Zur Begründung führe ich Folgendes aus:

I.

In Ihrem Antrag auf Zugang zu diesem Kooperationsvertrag nehmen Sie Bezug auf die Statusmeldung des Herrn Ministerpräsidenten Kretschmer vom 18. Februar 2022 unter <https://twitter.com/MPKretschmer/status/1494637132354314244>.

In Vorbereitung des von Ihnen in Bezug genommenen Termins zwischen Herrn Ministerpräsidenten und den Vertretern der LEAG (Lausitz Energie Bergbau AG und Lausitz Kraftwerke AG) und MITNETZ GAS/STROM (Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH und Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH) am 18. Februar 2022 hat die LEAG den internen Entwurf einer Kooperationsvereinbarung der beiden vorbenannten Unternehmen der Sächsischen Staatskanzlei zur internen Information übermittelt.

Aufgrund Ihrer Anfrage sind daher die LEAG (Lausitz Energie Bergbau AG und Lausitz Kraftwerke AG) und MITNETZ GAS/STROM (Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH und Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH)



Die Kampagne des
Freistaates Sachsen.



Hausanschrift:
Sächsische Staatskanzlei
Referat 22 B | SMI /
SMJusDEG / SMEKUL
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbinding:
Zu erreichen mit den Stra-
ßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 9, 13

Für Besucher mit Behinde-
rungen befinden sich gekenn-
zeichnete Parkplätze am Kö-
nigsufer.
Für alle Besucherparkplätze
gilt: Bitte beim Pfortendienst
melden.

* Der Empfang von elektronisch signier-
ten und/oder verschlüsselten elektroni-
schen Dokumenten ist möglich. Die öf-
fentlichen Schlüssel der Sächsischen
Staatskanzlei finden Sie unter
<https://www.sachsen.de/kontakt.html>.

nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Sächsisches Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) angehört worden. Die LEAG hat unter Verweis auf das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Herausgabe des von Ihnen benannten Kooperationsvertrages widersprochen.

II.

Ihr Antrag auf Zugang zu der von Ihnen gewünschten Umweltinformation ist abzulehnen.

Gemäß § 4 Absatz 1 SächsUIG hat jede Person auf Antrag Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein Interesse darlegen zu müssen, sofern keine Ablehnungsgrund nach Maßgabe dieses Gesetzes besteht.

Mit Ihrer am 20. Februar 2022 in der Sächsischen Staatskanzlei eingegangenen E-Mail haben Sie einen solchen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen formgerecht gestellt. Die Sächsische Staatskanzlei ist grundsätzlich auch eine nach dem SächsUIG informationspflichtige Stelle. Gleichwohl kommt eine Übersendung nicht in Betracht, da der Herausgabe der Ablehnungsgrund zum Schutz öffentlicher Belange nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 SächsUIG sowie der Ablehnungsgrund zum Schutz privater Belange nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 UIG entgegensteht.

Zunächst ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der von Ihnen in Bezug genommene Kooperationsvertrag „über den Aufbau einer Wasserstoff-Infrastruktur von der Erzeugung bis zur Lieferung“ nicht durch den Freistaat Sachsen abgeschlossen wurde und daher hier nicht vorliegt.

Im Hinblick darauf, dass Sie in Ihrem Antrag Bezug auf die Twitter-Meldung des Herrn Ministerpräsidenten Kretschmer vom 18. Februar 2022 genommen haben, wird bei sachdienlicher Auslegung Ihres Antrags daher im Weiteren davon ausgegangen, dass Sie um Herausgabe des zwischen der LEAG und der MITNETZ GAS/STROM geschlossenen Kooperationsvertrages bitten.

Hierzu ist weitergehend auszuführen, dass dieser Kooperationsvertrag in der Sächsischen Staatskanzlei nicht vorliegt, sondern insoweit nur ein Entwurf des am 18. Februar 2022 im Beisein des Herrn Ministerpräsidenten Kretschmer zwischen LEAG und MITNETZ GAS sowie MITNETZ STROM unterzeichneten Kooperationsvertrages. Bei sachdienlicher Auslegung Ihres Antrags wird mithin davon ausgegangen, dass Sie die Übersendung des Entwurfs der am 18. Februar geschlossenen Kooperationsvereinbarung zwischen LEAG und MITNETZ GAS/STROM begehren.

Zwar enthält der Entwurf dieses Kooperationsvertrages grundsätzlich teilweise Umweltinformationen und unterliegt danach dem Anwendungsbereich des SächsUIG, der Herausgabe steht jedoch der Ablehnungsgrund nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 SächsUIG entgegen.

Nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 SächsUIG ist der Antrag abzulehnen, wenn dieser sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle bezieht. So liegt der Fall hier. Der Entwurf der Kooperationsvereinbarung zwischen der LEAG und der MITNETZ

GAS/STROM ist als Anlage der Terminvorbereitung des Herrn Ministerpräsidenten zur Information und Vorbereitung auf den gemeinsamen Termin am 18. Februar 2022 beigefügt gewesen. Diese Anlage ist nach Durchführung des Termins zum Vorgang genommen worden und hat keine weitere Verwendung innerhalb oder außerhalb der Sächsischen Staatskanzlei gefunden. Damit ist diese Kooperationsvereinbarung als „interne Mitteilung“ im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 2 SächsUIG einzustufen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Entwurf der Kooperationsvereinbarung zuvor als Posteingang in der Sächsischen Staatskanzlei eingegangen und damit von einer externen Quelle zur Verfügung gestellt wurde. Denn bei der Einschätzung, ob es eine interne Mitteilung ist, kommt es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs allein darauf an, ob die Information den Binnenbereich einer Behörde nicht verlässt, insbesondere weil sie nicht einem Dritten bekannt gegeben und nicht öffentlich zugänglich gemacht worden ist. Insoweit kann auch eine bei der Behörde vorhandene Umweltinformation, die von einer externen Quelle bei ihr eingegangen ist, als „intern“ zu behandeln sein, wenn sie der Öffentlichkeit vor ihrem Eingang bei der Behörde nicht zugänglich gemacht wurde oder hätte zugänglich gemacht werden müssen und wenn sie den Binnenbereich dieser Behörde, nachdem sie bei dieser eingegangen ist, nicht verlässt (vgl. EuGH, Urteil vom 20. Januar 2021, Az. C-619/19, Rn. 42 f.).

Auch liegt kein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe vor, welches das vorgenannte schutzwürdige Interesse an Geheimhaltung zurücktreten lässt. Bei der erforderlichen Interessenabwägung wurde das allgemeine Informationsinteresse der Bevölkerung an der Bekanntgabe einer solche Umweltinformation und das Interesse der Sächsischen Staatskanzlei an der Geheimhaltung interner Mitteilungen, die nur behördenintern zur Vorbereitung eines Termins des Herrn Ministerpräsidenten erstellt wurden, miteinander abgewogen. Zugunsten des Geheimhaltungsinteresses war insbesondere zu berücksichtigen, dass jegliche Terminvorbereitung des Herrn Ministerpräsidenten letztlich ein Aspekt des umfangreichen behördlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses etwaiger Entscheidungen ist und damit nicht für die Bekanntgabe bestimmt ist.

Weitere überwiegende Interessen zugunsten Ihres Informationsinteresses sind weder vorgetragen, was auch nicht erforderlich wäre, noch ersichtlich. Damit liegt kein Anspruch auf Zugang zu der begehrten Umweltinformation in Form der Herausgabe des Entwurfs der Kooperationsvertrages vor.

Weitergehend steht Ihrem Antrag der Ablehnungsgrund nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 SächsUIG entgegen. Danach ist der Antrag auf Auskunft abzulehnen, wenn die Betroffenen in die Bekanntgabe nicht eingewilligt haben und durch die Bekanntgabe der Umweltinformationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht werden würden. So liegt der Fall hier.

Die von Ihrer Anfrage betroffenen privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen LEAG und MITNETZ GAS/STROM sind vor Entscheidung über Ihren Antrag nach § 6 Absatz 1 Satz 2 SächsUIG angehört worden. Die LEAG hat innerhalb der gesetzten Frist in die Übermittlung des von dort übermittelten Entwurfs des in Rede stehenden Kooperationsvertrages unter Verweis darauf, dass aus wettbewerbsrechtlichen Gründen anderenfalls Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht werden, nicht eingewilligt. Die dargelegten Gründe der LEAG sind mithin schutzwürdig. Insbesondere

liegt auch insoweit kein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe vor, welches das Interesse der Vertragsparteien an Geheimhaltung zurücktreten lässt. Bei der erforderlichen Interessenabwägung war einzubeziehen, dass der Entwurf des Kooperationsvertrages seitens der LEAG ausdrücklich ausschließlich zum Zweck der notwendigen Vorbereitung des Herrn Ministerpräsidenten übermittelt wurde. Es steht Ihnen selbstverständlich frei, sich direkt an die vertragschließenden Unternehmen zu wenden und um Übersendung des Kooperationsvertrages zu bitten. Zudem sind weitere überwiegende Interessen zugunsten Ihres Informationsinteresses, welches über das allgemeine Informationsinteresse der Allgemeinheit hinausgeht, weder vorgetragen, was auch nicht erforderlich wäre, noch ersichtlich. Damit liegt auch unter Berücksichtigung des Schutzes privater Belange nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 SächsUIG kein Anspruch auf Herausgabe vor.

Soweit Sie darüber hinausgehend die Herausgabe des Kooperationsvertrages auf § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) stützen, ist der Antrag abzulehnen. Denn die erbetenen Informationen stellen keine gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen dar. Gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen sind nach § 1 VIG Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie über Verbraucherprodukte, die § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen. Produkte sind Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind. Der Vertrag bezieht sich nicht auf Lebensmittel- oder Futtermittelerzeugnisse und auch nicht auf durch einen Fertigungsprozess hergestellte Waren, Stoffe oder Zubereitungen. Mithin besteht ein Auskunftsanspruch auf der Grundlage des VIG nicht.

Abschließend scheidet die Übersendung des Entwurfs der Kooperationsvertrages, gestützt auf die Behandlung als allgemeine Bürgeranfrage, aus. Insoweit hat das SächsUIG mit seinen besonderen Voraussetzungen Vorrang gegenüber einer allgemeinen Bürgeranfrage, wenn – wie hier – auch Umweltinformationen betroffen sind.

III.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt nach § 13 Absatz 1 Satz 2 SächsUIG gebühren- und auslagenfrei.

Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gern zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann, soweit diese eine Ablehnung nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz enthält, gemäß § 9 Absatz 1, Absatz 2 Sächsisches Umweltinformationsgesetz innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Sächsischen Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach

§ 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m.
§ 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 
Referatsleiter